

Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V, Nr. 7, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der derzeit gültigen Fassung und § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Satzung des Landkreises Ostvorpommern zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 11.11.2010 (Peene-Echo Nr. 12/2010, S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 31.01.2011 folgende „Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kommunale Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Kiesow ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (3) In der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kiesow werden folgende Betreuungsarten als Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze nach §§ 3, 4 und 5 KiföG M-V angeboten:
 - a) Krippenbetreuung für Kinder bis zu 3 Jahren
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - c) Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende der Grundschule, Klasse 4, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Jahrgangstufe 6.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und entsprechend seiner Möglichkeiten in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte Groß Kiesow werden in der Regel von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr bei Ganztagsbetreuung, täglich bis 15.00 Uhr bei Teilzeitbetreuung und täglich bis 12.00 Uhr bei Halbtagsbetreuung festgelegt. Die Kinder sind in der Regel bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (2) Für den Hort gilt die regelmäßige Öffnungszeit an den Betreuungstagen vom Eintreffen des Schulbusses bis 17.30 Uhr bei Ganztagsbetreuung und vom Eintreffen des Schulbusses bis zu 3 Stunden bei Teilzeitbetreuung. In den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen können für Hortkinder erweiterte kostenpflichtige Betreuungszeiten angeboten werden.
- (3) Die Dauer der Betreuung wird im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (4) Betreuungstage sind die Werktage. Sonnabende, Sonntage und Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (5) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden, wenn dem keine gesetzlichen oder objektiven Gründe entgegenstehen.
- (6) Während der Sommerferien kann die Kindertagesstätte für die Dauer von 3 Wochen, zum Jahreswechsel für die Dauer von einer Woche schließen (Betriebsferien). Während der Betriebsferien werden die Regelungen des Betreuungsvertrages nicht ausgesetzt. Die Zahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten entsprechend des Betreuungsvertrages und der Gebührensatzung bestehen auch während dieser Zeit.
- (7) Aus besonderen Gründen kann die Kindereinrichtung kurzfristig geschlossen werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht im gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden kann oder die Gesundheit oder Sicherheit der Kinder gefährdet ist.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Groß Kiesow stellen die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate bis Betreuungsbeginn einen Betreuungsantrag an den Träger der Einrichtung.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzung für eine ganztägige Kindergartenbetreuung sowie für eine Betreuung in der Krippe und im Hort werden vom Amt Züssow im Auftrag des Jugendamtes des Landkreises Ostvorpommern bewilligt. Für die Anspruchsprüfung sind durch die Eltern Nachweise im Amt Züssow vorzulegen. Bei Vorliegen der Anspruchsnachweise wird eine Bescheinigung über den Anspruch ausgestellt. Ein Anspruch auf Aufnahme in der Kindertagesstätte Groß Kiesow besteht nicht, die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität und entsprechend der Betriebserlaubnis erfolgen.
- (3) Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in der Kindertagesstätte ist vor Betreuungsbeginn die Anspruchsprüfung vom zuständigen Amt der Wohnsitzgemeinde vorzulegen. Die Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnsitzgemeinde ergibt sich gemäß §§ 20 und 22 KiföG M-V. Die Höhe der Kosten ist entsprechend § 16 KiföG M-V zu übernehmen. Kosten die nicht durch den zuständigen örtlichen Träger bzw. durch die zuständige Gemeinde übernommen werden, sind gemäß § 21 Abs. 3 KiföG M-V durch die Eltern zu tragen.
- (4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin der Kindertagesstätte oder ersatzweise einer anderen Erzieherin sofort zu melden.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt nach dem Abschluss eines Betreuungsvertrages in der Regel zum 1. des Monats. Bestehende Betreuungsvereinbarungen bleiben bestehen und werden in Rechten und Pflichten dem Betreuungsvertrag gleichgestellt.
- (6) Eingewöhnungszeiten erfolgen für die Kinder in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit laut Betreuungsvereinbarung der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- (7) Besucherkinder können im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Kapazität der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte zeitweise betreut werden. Als Besucherkind gilt, wer nur befristet für einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Werktagen im Quartal in der Kindertagesstätte betreut wird. Die Betreuung ist kostenpflichtig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und der Betreuungsvertrag.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte Groß Kiesow beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertagesstätte Groß Kiesow, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden von der Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte angegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine Vollmacht für diese Person vorliegen. Ist diese Person den Erzieherinnen unbekannt, können sie verlangen, dass sich die beauftragte Person ausweist.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte Groß Kiesow sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Groß Kiesow ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede berufliche und familiäre Änderung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde Groß Kiesow nicht.

§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Abmeldung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Abmeldung muss mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in der Kindertagesstätte Groß Kiesow oder im Amt Züssow vorliegen.
Die Gemeinde Groß Kiesow ist berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern bzw. den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von 2 Monatsgebühren in Verzug sind.
Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt besonders bei kurzzeitiger Abmeldung.
- (2) Ein Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Kindertagesstätte Groß Kiesow ist in der Regel nur zum 1. eines Monats möglich.

§ 6 Verpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte Groß Kiesow wird den Kindern Vollverpflegung angeboten.
Die Vollverpflegung ist kostenpflichtig. Sie richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Gemeinde Groß Kiesow mit Dritten bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand des Trägers der Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 04.07.2005 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Groß Kiesow, den 31.01.2011

J. Wohlers
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kiesow

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 02.02.2011
Bekannt gemacht am 09.02.2011 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2011

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 31.01.2011

Wohlers
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kiesow